

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0334 - 0338, DOK 311.171/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer
stationären Behandlung (Sturz aufgrund einer
Vollnarkosenachwirkung beim Gang zur Toilette in Gegenwart einer
Krankenschwester) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 10/86

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer stationären Behandlung (Sturz aufgrund einer Vollnarkosenachwirkung beim Gang zur Toilette in Gegenwart einer Krankenschwester);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 10/86 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Am Unfalltage wurde bei der Klägerin unter Vollnarkose in stationärer Behandlung ein Knoten operativ entfernt. Als die Klägerin zur Toilette wollte, konnte die herbeigerufene Krankenschwester nicht verhindern, daß die Klägerin infolge der Reaktion auf den Eingriff und auf die Narkose zu Fall kam und sich schwer verletzte.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 10/86 - entschieden, daß die Klägerin bei dem vorerwähnten Sturz keinen Arbeitsunfall erlitten hat. Auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Nach den im angefochtenen Urteil getroffenen und nicht mit zulässigen oder begründeten Revisionsgründen angefochtenen Feststellungen (§ 163 SGG) waren "kreislaufbeeinträchtigende Heilmaßnahmen" (Seiten 8/9), also der chirurgische Eingriff bei der Klägerin in Verbindung mit der Vollnarkose, Ursache für ihren Sturz. Anders als das SG geht das LSG offensichtlich davon aus, daß auch insoweit der Kausalzusammenhang zu einem versicherten Tun vorhanden ist, weil es die Heilmaßnahme als solche für versichert ansieht. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Er ist vielmehr mit dem SG der Auffassung, daß das Risiko der ärztlichen Behandlung nicht Gegenstand des Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO ist (vgl. BSGE 46, 283, 284 ff. und SozR a.a.O. sowie die Urteile vom 24. Juni 1981 – 2 RU 51/79\* – und 15. Dezember 1981 – 2 RU 79/80\*\* – jeweils m.w.N.).

\_\_\_\_\_

-----

Insoweit kann, da die Gründe für diese Rechtsprechung nicht in Frage gestellt sind, auf sie verwiesen werden. Zu dem nicht durch § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO abgesicherten Risiko gehören auch etwaige falsche oder unterlassene Maßnahmen des Pflegepersonals (Urteil vom 15. Dezember 1981 a.a.O.). Daher kann das Vorbringen der Klägerin im Revisionsverfahren, ihr Sturz habe angesichts der Vollnarkose auf unzureichender Betreuung beruht, hier sogar zugunsten der Klägerin unerörtert bleiben. War demnach die in den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a

<sup>\*)</sup> vgl. VB 201/81

<sup>\*\*)</sup> vgl. VB 56/82

RVO nicht eingeschlossene Heilbehandlung Ursache für ihre Ohnmacht und damit für den Sturz der Klägerin, besteht folglich insoweit kein kausaler Zusammenhang zwischen ihrem Unfall und einem versicherten Tun. Mit Recht gehen SG und die Beklagte folglich davon aus, daß die Rechtslage insoweit derjenigen gleicht, welche bei Unfällen aus innerer Ursache gegeben ist. Auch bei Unfällen aus innerer Ursache, ebenso wie bei Unfällen ohne betriebliche Ursache, fehlt nach geltender Rechtsprechung die erforderliche haftungsbegründende Kausalität (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 75 und Urteil vom 14. August 1986 – 2 RU 50/85\*\*\* –)."

\_\_\_\_\_

<sup>\*\*\*)</sup> vgl. HV-INFO 1986, S. 1681